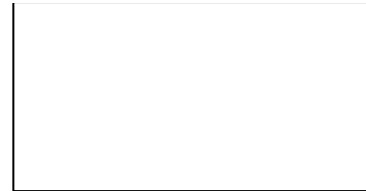


STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43(0) 4352 537-0 | Telefax +43(0)4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



An die
Stadtgemeinde Wolfsberg
Baurechtsabteilung
Rathausplatz 1
9400 Wolfsberg



Eingangsstempel der Gemeinde

MITTEILUNG ÜBER DAS ABBRENNEN EINES BRAUCHTUMSFEUERS (OSTERFEUER) AUßERHALB DES BEBAUTEN GEMEINDEGEBIETES

Osterfeuer außerhalb des bebauten Gebietes (außerhalb von geschlossenen Siedlungen) sind der Stadtgemeinde Wolfsberg, Baurechtsabteilung, mindestens 4 Werktage vor dem Abbrennen zu melden (**somit spätestens bis Dienstag, 15.4.2025, 16.00 Uhr**). Hierbei ist auch eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen (wie z.B. Wind oder langanhaltende Trockenheit).

Allgemeine Daten

Name des Verantwortlichen: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift/Ort/Lage: _____

Grundstücksnummer: _____ KG: _____

Grundstückseigentümer: _____

Zustimmung des Grundstückseigentümer: _____

(Nur erforderlich, wenn die verantwortliche Person nicht Grundstückseigentümer ist)

Abbrenndatum: _____ **Uhrzeit (von-bis):** _____

Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die rechtlichen Vorgaben des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, idgF.), der K-VvAV 2011 sowie der K-GFPO einzuhalten sind.

Datum: _____ **Unterschrift des Verantwortlichen:** _____

Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Folgende Hinweise sollen beachtet werden:

Grundsätzlich ist gemäß dem Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, idgF.) das Verbrennen von Gegenständen und biogenen Materialien im Freien verboten. Für das Osterfest sind als Brauchtumsfeuer lediglich das Osterfeuer und das Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag zulässig (Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung 2011, K-VvAV 2011, LGBl. 31/2011, idgF.).

- Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien erfolgen (wie z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).
- Keinesfalls dürfen Abfälle (wie z.B. Baumaterial, Gummi, Lacke oder Kunststoff) verbrannt werden.
- Der Abbrennvorgang ist ständig zu überwachen. Nach Beendigung des Abbrennens sind Nachkontrollen durchzuführen.
- Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und vor Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen.
- Halten Sie bitte Zufahrten für Rettungskräfte, sowie Hydranten und Löschwasserbezug frei.
- Vermeiden Sie Stroh- bzw. Heuballen als Sitzgelegenheiten. Beachten Sie aufgrund der Hitzeentwicklung genügend Sicherheitsabstand zwischen dem Brauchtumsfeuer und dem Aufenthaltsbereich.
- In einem Abstand von mindestens 50 m im Umkreis eines Osterhaufens dürfen sich keine baulichen Anlagen, öffentliche Verkehrsflächen, Gebäude, Baumbestände, Waldstücke oder sonstige brennbare Gegenstände befinden.
- Eine erste Löschhilfe (wie z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Sand) ist bereitzuhalten.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr unter Notruf 122 zu verständigen.
- Allenfalls sind bestehende Verordnungen („Waldbrandverordnungen“) nach dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF., zum Schutz vor Waldbrand zu berücksichtigen, wonach jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich generell verboten sein können.

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und gespeichert. Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Gender-Regelung:

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.